



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 21.04.2021	Nummer 15
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
70	Bekanntmachung über den Nachholtermin der Jägerprüfung 2021	130
71	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	130
72	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	131
73	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	134
74	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	136

70 BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN NACHHOLTERMIN DER JÄGERPRÜFUNG 2021

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) sollte der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2021 landeseinheitlich am Montag, 19. April, 15.00 Uhr stattfinden. Aufgrund der bundesweiten Beschränkungen konnte dieser Termin nicht gehalten werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Termin für den schriftlichen Prüfungsteil nun für

Montag, 14. Juni 2021, 15.00 Uhr

festgesetzt.

Der Ort der schriftlichen Prüfung ist derzeit noch nicht bekannt und wird den Prüflingen mit dem Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2021 werden wie folgt neu festgesetzt:

Schießprüfung:

Dienstag, 22.06.2021, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Mittwoch, 23.06.2021, ab 08.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern

Donnerstag, 24.06.2021, ab 08:30 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede

Die Schießprüfung besteht nach § 6 DVO LJG-NRW aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben. Außerdem sind 5 Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 oder 6 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphasen) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung im HSK auf Kipphasen geschossen wird.

Mündlich-praktischer Teil:

Vom 29.06. und 30.06.2021 vor dem Prüfungsausschuss Ost im Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Brilon, Großer Sitzungssaal

Vom 13.07 bis 16.07.2021 vor dem Prüfungsausschuss West im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, Meschede, Fraktionssaal Sauerland, F1

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den Bewerbern ggf. im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2021 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekanntgegeben.

Weitere Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW können durch den Hochsauerlandkreis nicht mehr entgegengenommen werden, da keine freien Kapazitäten mehr bestehen.

Die Zulassungsbescheide mit den konkreten Terminen und Prüfungsorten werden nach erfolgter Zuverlässigkeitsprüfung und positiver Entscheidung den einzelnen Prüfungsteilnehmern zugesandt werden.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung werden den Antragstellern gesondert bekanntgegeben.

Meschede, 12.04.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag
gez.
Dünnebacke

71 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)

Antrag der Windpark GmbH & Co. Brilon KG, v. d. ENERCON Windpark GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung von Nebenbestimmungen,
im Stadtgebiet Brilon

Die Windpark GmbH & Co. Brilon KG, v. d. ENERCON Windpark GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig

mit Sitz in 26605 Aurich, Dreekamp 5 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 22.03.2021 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) zur Änderung der Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen beantragt.

Zur ursprünglichen, für die Errichtung und zum Betrieb von 5 WEA, erteilten Genehmigung vom 24.10.2017 (Az.: 41.3.40399-2016-04) erging ein Änderungsbescheid am 17.01.2020 (Az.: 41.3.30360-2019) sowie ein Änderungsbescheid am 27.02.2020 (Az.: 41.3.40460-2019-04). Nunmehr wird beantragt, die Nebenbestimmung Nr. 8.5 (Abschaltung bei Ernte, Mahd und Pflügen) dahingehend abzuändern, dass das Flurstück 99, der Flur 20, Gemarkung Alme nicht von den Maßnahmen der Nebenbestimmung 8.5 erfasst wird.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung des Betriebs (Abschaltung bei Mahd, Ernte und Pflügen gemäß NB 8.5) der bestandskräftig genehmigten

Windenergieanlagen (WEA) geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises verbleibt aufgrund der betriebsbedingten Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben auf die im Vorhabengebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten u.a. wegen des umfangreichen Vermeidungskonzepts mit einer Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen das Tötungsrisiko für die Art Rotmilan und die weitere Avifauna deutlich unterhalb der Signifikanzschwelle.

Die überschlägige Prüfung unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass artenschutzrechtliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können und das Vorhaben daher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.04.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40060-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

72 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 01) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.200 kW

im Stadtgebiet Brilon
-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 14.02.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 01) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Alme, Flur 5, Flurstück 1 am 30.03.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	ENERCON e-138 EP 3 E2	8194461	4.200	160	Alme	5	1

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 60, 74 BauO NRW 2018
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen können vom **22.04.2021** bis zum **06.05.2021** [gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 8 i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV] auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> eingesehen werden.

Ebenso kann der Bescheid im v.g. Zeitraum im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Bescheides und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Bescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen vom **22.04.2021** bis **06.05.2021** als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon sowie bei der Stadt Bad Wünnenberg, Nebenstelle Bauamt (Zimmer 02), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg und der Stadt Brilon, Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19_Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/94-3155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg sind:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19_Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02953/709-63 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Brilon sind:

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19_Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794-150 erforderlich.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchV)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 21.04.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40081-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

73 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 03) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von
4.200 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 14.02.2020 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 03) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Alme, Flur 6, Flurstücke 68,71 am 31.03.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 03	ENERCON e-138 EP 3 E2	8194464	4.200	160	Alme	6	68,71

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 60, 74 BauO NRW 2018
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen können vom **22.04.2021** bis zum **06.05.2021** [gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 8 i.V.m. § 21 a der 9. BlmSchV] auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> eingesehen werden.

Ebenso kann der Bescheid im v.g. Zeitraum im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21 a der 9. BlmSchV vorzunehmende Auslegung des Bescheides und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Bescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen vom **22.04.2021** bis **06.05.2021** als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon sowie bei der Stadt Bad Wünnenberg, Nebenstelle Bauamt (Zimmer 02), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg und der Stadt Brilon, Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon aus und können dort während der Dienststunden unter

Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19_Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/94-3155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg sind:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19_Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02953/709-63 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Brilon sind:

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19_Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794-150 erforderlich.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchV)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 21.04.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40084-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**74 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Muhsin TOSUN, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Eschenstraße 11, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-C3028 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 01.04.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-C3028).

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 01.04.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 13.04.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-C3028

Im Auftrag
gez.
Wahle
